

Jahresbetrage von 4200 000 Mark. Der vom Reiche zu leistende Zuschuß zu diesen Renten betrug 1372 000 Mark.

Auf die Stadt Cassel entfielen im Jahr 1911 1970 Renten mit einem Gesamt-Jahresbetrage von 333 420 Mark.

D. Versicherungsträger und Versicherungsbehörden.

Die Träger der Reichsversicherung sind für die Krankenversicherung die Krankenkassen, für die Unfallversicherung die Berufsgenossenschaften, für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung die Versicherungsanstalten. Jeder Versicherungsträger hat einen Vorstand. Diese Vorstände setzen sich zusammen: bei den Krankenkassen zu $\frac{1}{3}$ aus Arbeitgebern und zu $\frac{2}{3}$ aus Versicherten, bei den Berufsgenossenschaften nur aus Unternehmern, bei den Versicherungsanstalten aus beamteten und aus nicht beamteten Mitgliedern. Letztere sind zur Hälfte Arbeitgeber und zur Hälfte Versicherte. Die öffentlichen Behörden der Reichsversicherung sind die Versicherungsämter, die Oberversicherungsämter und das Reichsversicherungsamt. In jedem Stadt- und Landkreis wird in der Regel eine Abteilung für Arbeiterversicherung, ein Versicherungsamt, errichtet. Der Landrat oder der Oberbürgermeister ist der Vorsitzende des Versicherungsamtes. Als Beisitzer sind mindestens 12 Versicherungsvertreter heranzuziehen, die je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Versicherten bestehen. Die Versicherungsämter erteilen Auskunft in allen Angelegenheiten der Reichsversicherung, führen die Aufsicht über die Krankenkassen und entscheiden Streitigkeiten über Leistungen der Versicherung. Oberversicherungsämter werden in der Regel für einen Regierungsbezirk errichtet. Die oberste Behörde in Angelegenheiten der Reichsversicherung ist das Reichsversicherungsamt in Berlin.

Durch die Arbeiterversicherungsgesetze ist bisher Großes geleistet, viel Segen gestiftet und manche Not gelindert worden. Der Arbeiter ist in Zeiten der Not und in seinen alten Tagen nicht auf Almosen angewiesen. Die Fürsorge, die er genießt, braucht er nicht als Gnade zu erbitten, sondern kann sie als sein Recht beanspruchen. Unabhängige Gerichte, in denen auch Vertreter der Arbeiter beteiligt sind, verhelfen dem Arbeiter zu seinem Rechte, wenn sein Rentenanspruch nicht anerkannt wird. Durch die R.-V.-G. werden im Deutschen Reich alljährlich über 1000 Millionen Mark, also täglich rund 3 Millionen Mark für die Arbeiter aufgewendet.

Die deutsche Arbeiterschaft ist daher dem Stifter dieser Gesetze, Kaiser Wilhelm dem Großen, zu Dank verpflichtet, daneben aber auch den Arbeitgebern, denen durch diese Versicherungsgesetze große Geldopfer auferlegt wurden.